

2. / IV. 1916.

**Geschichtsunterricht in den höheren Mädchenschulen.**

Ein in der Zeitschrift „Die höheren Mädchenschulen“ veröffentlichter Ministerialerlass vom 26. Februar bestimmt, daß die für die Klassen 7 und 6 vorgesehenen Erzählungen aus anderen Teilen der Weltgeschichte so zu beschränken sind, daß die Geschichte des Vaterlandes zu ihrem vollen Rechte kommt. Ausführlich sind die Höhepunkte der neueren preussischen Geschichte zu behandeln. Griechische und römische Sagen sollen in der deutschen Stunde als Lesestoffe erledigt werden oder aber in der 5. Klasse als Einleitung zur alten Geschichte. In der Klasse 2 ist die Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1871 zu führen, in Klasse 1 ist sie nach einer Wiederholung der Ereignisse seit 1861 bis in die Gegenwart zu verfolgen. In entsprechender Weise hat auch die 1. Klasse der Studienanstalten einen Teil der Aufgaben der 2. Klasse zu übernehmen. Diese Bestimmungen entsprechen den vor längerer Zeit bereits bekanntgegebenen Anordnungen des Ministeriums für den Geschichtsunterricht an den höheren Knabenschulen, und auch die Direktoren der Lyzeen und Studienanstalten sollen bis zum 1. Oktober 1918 in derselben Weise unterrichten, wie es an den höheren Anstalten für die männliche Jugend vorgeschrieben ist.